



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2008

Ausgabetag: 4. Juli 2008

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2008
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Beschluss der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)
3. 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße - vom 30. Juni 2008
4. 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmtter-West - vom 30. Juni 2008
5. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmtter-Mitte - vom 30. Juni 2008

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2008

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2008 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Zeit vom 07.07.2008 bis 11.09.2008 einschließlich während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar - Zimmer 42 - öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 07.07.2008 bis zum 21.07.2008 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 42 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 26. Juni 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Beschluss der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.06.2008 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEGR NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	19.765.915,06 €
- Abgang	
alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
alter Kasseneinnahmereste	22.603,01 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>19.743.312,05 €</u>
Soll-Ausgaben	19.636.807,92 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	155.310,57 €
- Abgang	
alter Haushaltsausgabereste	48.806,44 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>19.743.312,05 €</u>
Bereinigte Solleinnahmen	19.743.312,05 €
./. Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>19.743.312,05 €</u>
	<u>0,00 €</u>

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	3.226.324,67 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang	
alter Haushaltseinnahmereste	591.250,00 €
alter Kasseneinnahmereste	23.058,59 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>2.612.016,08 €</u>

Soll-Ausgaben	2.303.674,87 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	538.366,11 €
- Abgang	
alter Haushaltsausgabereste	<u>230.024,90 €</u>
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>2.612.016,08 €</u>
Bereinigte Soll-Einnahmen	2.612.016,08 €
./. Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>2.612.016,08 €</u>
	<u>0,00 €</u>

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEFG NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07.07.2008 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 42, während der Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Berichtsband des Schlussberichtes gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 9 NKFEFG NRW zur Einsichtnahme durch die Einwohner oder Abgabepflichtigen an gleicher Stelle offen liegt.

Kalkar, den 1. Juli 2008

In Vertretung:

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße - vom 30. Juni 2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung des Aufstellungsbereiches in der Gemarkung Altkalkar, Flur 12, Flurstücke 93, 94, 96, 101, 111 und 112.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 30. Juni 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - vom 30. Juni 2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Aufhebung - bei gleichzeitiger Neufestsetzung - der vorhandenen Baugrenzen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Niedermörmter, Flur 14, Flurstück 55.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörnter-West - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 30. Juni 2008

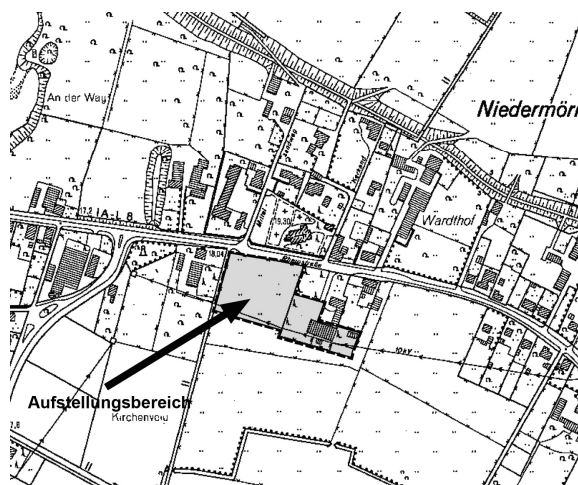
Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter-Mitte - vom 30. Juni 2008

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter-Mitte - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung von Grünflächen bei gleichzeitiger Neufestsetzung von Grünflächen und Mulden zur Regenwasserversickerung sowie die Aufhebung und gleichzeitige Neufestsetzung von Baugrenzen und der öffentlichen Verkehrsfläche.

Der Aufstellungsbereich der Bauleitplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 30. Juni 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister